

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon), Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) und Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen)

betreffend Kein Zeugnisverweigerungsrecht bei Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden

Das Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

§ 129 Abs. 2: Der Zeuge gemäss Abs. 1 kann das Zeugnis nicht verweigern, wenn es sich bei der Straftat ausschliesslich um eine Übertretung handelt, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet wird.

§ 134 Abs. 2: In Fällen von § 129 Abs. 2 ist ein vorläufiger Verhaft nicht möglich.

Thomas Vogel
Ralf Margreiter
Reto Cavegn

297/2005

Begründung:

Das gegenseitige Sich-Berufen auf das Zeugnisverweigerungsrecht unter Personen im Sinn von § 129 der Strafprozessordnung (StPO) kann im Extremfall dazu führen, dass eine strafbare Handlung nicht geahndet werden kann. Während das Zeugnisverweigerungsrecht als strafrechtliche Maxime bei Verbrechen und Vergehen unbestritten ist, stellt sich indessen die Frage, inwieweit dieses auch bei Übertretungen, den „lediglich“ mit Busse oder Haft bestrafte Straftatbeständen, gerechtfertigt scheint. Ganz besonders stellt sich diese Frage bei Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden und bei denen somit keine Haftstrafe droht. Deren Maximalbetrag beläuft sich auf Fr. 300.--, womit auch kein Eintrag im Strafregister erfolgt. Angesichts dieser geringen Strafdrohung scheint eine (allenfalls kurzzeitige) Belastung von nahen Beziehungen zugunsten einer erfolgreichen Strafverfolgung vertretbar. Dies umso mehr, als die Akzeptanz der Rechtsprechung leidet, wenn sich Einzelne vorhandene Schlupflöcher in der Gesetzgebung zunutze machen. In der Öffentlichkeit wird dies als unfair empfunden und für den Gesetzgeber besteht Korrekturbedarf.

Das offensichtlich missbräuchliche Sich-Berufen auf das Zeugnisverweigerungsrecht von notorischen Verkehrssündern zeigt ein gesetzestechnisches Schlupfloch auf, das der Gesetzgeber so wohl kaum beabsichtigt hat. Die Ausgestaltung des Zeugnisverweigerungsrechts ist den Kantonen überlassen. Es sei an dieser Stelle verwiesen auf den Kanton Appenzell Ausserrhoden, welcher in seiner Strafprozessordnung von 1978 (Art. 74 Abs. 4) das Zeugnisverweigerungsrecht grundsätzlich bei Übertretungen ausschliesst. Der Kantonsrat als Gesetzgeber des Kantons Zürich kann somit die vorhandene Lücke schliessen, wobei die vorgeschlagene Anpassung nur Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, vom Zeugnisverweigerungsrecht ausnimmt. Damit würde in diesem Fall auch für einen Zeugen im Sinn von § 129 StPO die Androhung von § 134 StPO gelten, welche im Sinne der vorgeschlagenen Lösung indessen einzugrenzen ist. Ein deutliches Zeichen aus dem Kanton Zürich wäre auch mit Blick auf eine Bundes-StPO wertvoll.